BEBAUUNGSPLAN BUBERG

M 1:500

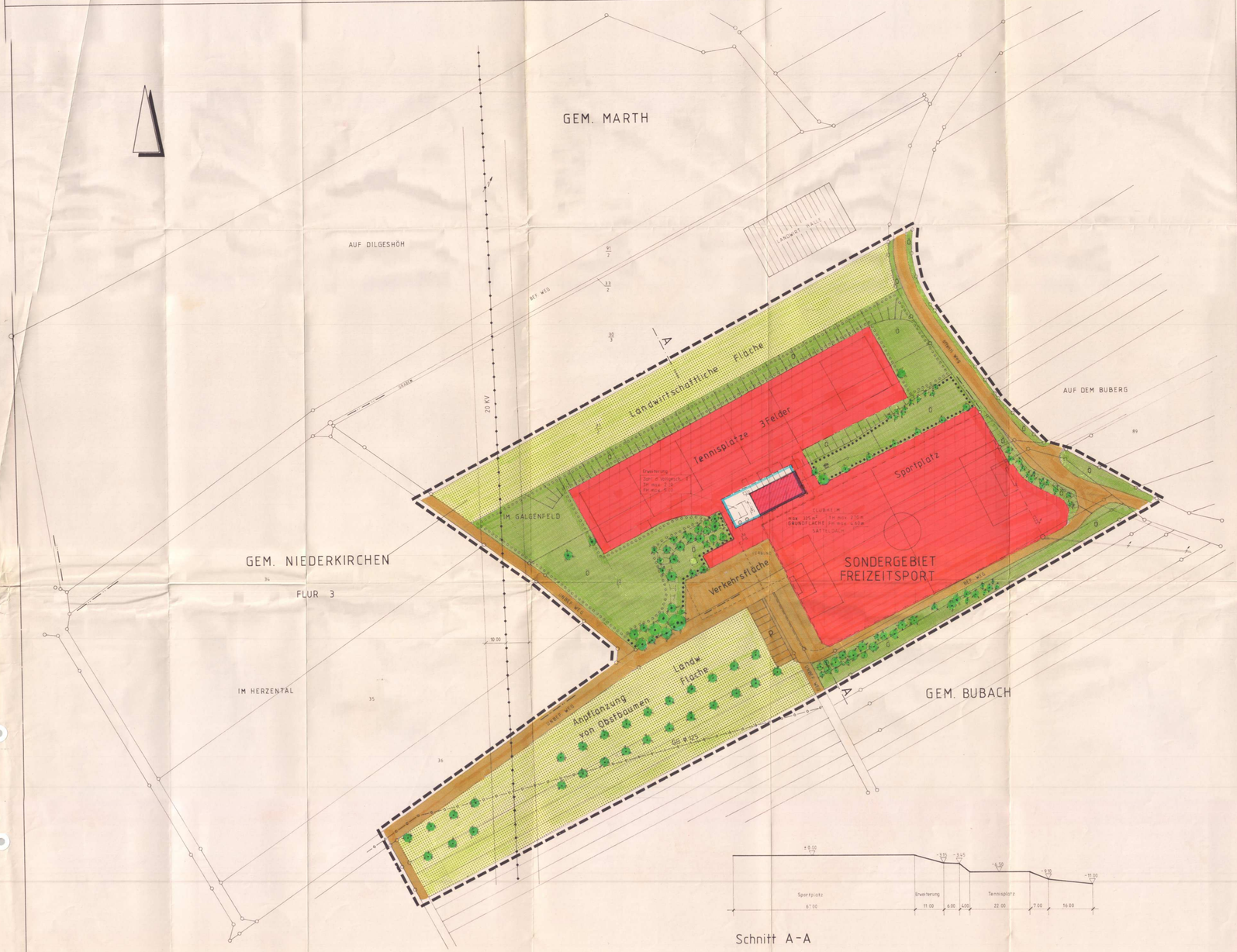

Schnitt A-A

PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- bestehende Gebäude
- bestehende Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P — öffentliche Parkfläche
- ST — Stellfläche
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünfläche; ö = öffentliche Grünfläche; p = private Grünfläche
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- Abwasserkanal
- SO — Sondergebiet
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bäume und Sträucher erhalten
- Elt Freileitung mit Schutzstreifen
- Wasserleitung, unterirdisch
- Fläche für die Landwirtschaft

SATZUNG der KREISSTADT ST. WENDEL

für den Bebauungsplan

"Buberg"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I 2253) gem. § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 4 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.1992 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Aufstellung bzw. zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 24.05.1993 : die Beteiligung der Bürger erfolgte vom 07.06.1993 bis einschl. 07.07.1993

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Planzeichen

TEIL B - TEXT

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen: Landesbauordnung (LBO) in Kraft seit 01.05.1989 (Fassung vom 10.11.1988)
Baugesetzbuch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 26 und § 9 Abs. 2 - 8 in Kraft seit 01.07.1987.
Baunutzungsverordnung (BauVO) in Kraft seit 27.01.1990 (Fassung vom 23.01.1990)
Planzeichenverordnung in Kraft seit 01.04.1991 (Fassung vom 18.12.1990)

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1	**Art der baulichen Nutzung**	
1.1.1	Baugebiet	Sondergebiet Freizeitsport
1.1.2	zulässige Anlagen	n. d. BauNVO § 11
1.1.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
1.2	**Maß der baulichen Nutzung**	
1.2.1	Zahl der Vollgeschosse (Z)	entfällt
1.2.2	Grundflächenzahl (GRZ)	entfällt
1.2.3	Geschoßflächenzahl (GFZ)	entfällt
1.2.4	Baumassenzahl (BMZ)	entfällt
1.2.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	lt. Plan
2.1	Bauweise	lt. Plan
2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
2.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
2.4	Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
4	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	n. d. BauNVO § 14
4.1	Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	lt. Plan
4.2	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	lt. Plan bzw. innerhalb der überbaubaren Fläche und nach § 23, Abs. 5 BauNVO
5	Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
5.1	Flächen für Sport- und Spielanlagen	lt. Plan
6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden aus besonderen städtebaulichen Gründen	entfällt
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
8	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
9	den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	lt. Plan
11	Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	lt. Plan
12.	Versorgungsflächen	entfällt
13.	Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen	lt. Plan
14.	Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	entfällt
15	Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	lt. Plan
18 a	Flächen für die Landwirtschaft	entfällt
18 b	Flächen für den Wald	entfällt
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	lt. Plan
21	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
25	für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	lt. Plan
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

§ 9 Abs. 2 BauGB

Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	nach Einweisung
Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund $\S_{ij}$ 9 Abs. 4 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO vom 10.11.1988)	keine
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 10.11.1988)	entfällt
Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB	keine
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	keine
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	keine
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.	keine
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht gem. § 9 Abs. 6 BauGB	keine

VERFAHRENSVERMERKE

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.01.1994 bis einschließlich 24.02.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung wurden am 17.01.1994 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 15.03.1994

Kreisstadt St.Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Der Stadtrat hat am 10.03.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 11.03.1994

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 16.7.1997 AZ.: G1a – Schö/ker gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

[redacted]

Saarbrücken, den 6.10.97

Umweltministerium
I. A.
(Hellwig)
Baudirektor

AZ.: C/1 - 5912/97 Hs/Al

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Am 17.10.97 wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

KREISSTADT ST. WENDEL

PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN BUBERG

	Datum	Name
aufgen.	JAN 93	DORRENB.
gezeichn.	20.01.94	RECKTENW.
nachk.	JAN 93	
prüfd.	JAN 94	

PLANINHALT: Rechtsplan

Maßstab: 1:500

Plan Nr. 02

Leiter der Stadtbauamtes: [redacted]

der Bürgermeister: [redacted]